



## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Sie heute nur auf **EINE** Entscheidung aufmerksam machen, die – wenn diese Bestand hat – für die ausgleichsverpflichtete Person von großer Bedeutung ist.

### Sachverhalt:

Bei Entscheidungen zwischen 1977 und August 2010 nach „altem Recht“ bezüglich eines Anrechts aus der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes ergab sich folgende Regelung:

Ende der Ehezeit: 4/1998

Beginn der Rente der ausgleichsverpflichteten Person: 4/2012

Kürzung der Rente der ausgleichsverpflichteten Person ab April 2012

Ehezeitanteil laut Auskunft im Scheidungsverfahren: z.B. 800 DM mtl. – statisch –

Mit der **Barwert-VO dynamisierter** Ehezeitanteil: z.B. 300 DM mtl.

Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person:  $\frac{1}{2}$  von 300 DM = 150 DM gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG a.F.

Kürzung der Rente für den Verpflichteten:  $\frac{1}{2}$  von 800 DM = 400 DM!!!

### Ergebnis:

Obwohl die ausgleichsberechtigte Person nur einen Versorgungsausgleich in Höhe von 150 DM monatlich, bezogen auf den 30.4.1998, erhalten hat, wird der ausgleichspflichtigen Person die Versorgung um 400 DM gekürzt.

Gegen diese – aus der Sicht der ausgleichspflichtigen Person – „schreiende Ungerechtigkeit“ hat eine ausgleichspflichtige Person beim **SCHIEDSGERICHT der VBL** geklagt.

Das Schiedsgericht hat in seinem **SCHIEDSSPRUCH** vom 1.2.2012 entschieden, dass die VBL keine Kürzung der Rente der ausgleichspflichtigen Person auf der Grundlage des **NOMINALBETRAGES** (800 DM : 2 = 400 DM) vornehmen darf sondern nur eine Kürzung auf der Grundlage des Versorgungsausgleiches in Höhe von 150 DM (in diesem Beispiel). Allerdings ist dieser VA-Betrag in Höhe von 150 DM vom Ende der Ehezeit (4/1998) bis zum Rentenbeginn (4/2012) entsprechend der Dynamisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dynamisieren. Gegen diese Entscheidung (Schiedsspruch) kann Berufung an das Oberschiedsgericht in Karlsruhe eingelegt werden. Ob Berufung von der VBL eingelegt wurde, konnte ich leider nicht herausfinden.

### Beispiel:

VA-Betrag, bezogen auf den 30.4.1998: 150,00 DM

Dynamisierung von 4/1998 – 4/2012: 150,00 DM : 47,44 DM (aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit)  
= 3,1619 EP x 27,47 € (aktueller Rentenwert im April 2012) = 86,86 € oder  
169,87 DM

**Ergebnis:** Anstatt einer Kürzung in Höhe von 400 DM (statisch) muss die ausgleichspflichtige Person aufgrund dieses Schiedsspruchs nur eine Kürzung in Höhe von 169,87 DM bzw. 86,86 € (dynamisch) hinnehmen.

Allerdings darf sich die ausgleichspflichtige Person nur solange an dieser neuen Regelung „erfreuen“, bis von der ausgleichsberechtigten Person oder vom Versorgungsträger eine **Abänderung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG** beantragt wird.

Bei einer Abänderung würde die ausgleichsberechtigte Person einen höheren Versorgungsausgleich erhalten und der ausgleichsverpflichteten Person müsste eine höhere Kürzung seiner Rente aus der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes hinnehmen.